

Amt Brück
- Der Amtsdirektor -

Sitzungsvorlage Mitteilung
Stadt Brück

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Br-30-124/25

Aktenzeichen:

Amt: Bauen
Datum: 08.07.2025
Version: 1

zu behandeln in:
öffentlicher Sitzung
nicht öffentl. Sitzung

An (Ausschuss/Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung)
Ausschuss für Infrastruktur, Stadt- und regionale Entwicklung,

Betreff: Mitteilung - Kameraüberwachung Bahnhofsgebäude Brück

Darstellung des Vorganges: Diskussionsgrundlage: Videoüberwachung am Bahnhofsgebäude Brück
Ausgangslage

Nach Abschluss der Außen- und Innensanierung des Bahnhofsgebäudes Brück, mit dem Ziel, die neu geschaffenen Gewerberäume zu vermieten, wurde die Amtsverwaltung gebeten, eine Diskussionsgrundlage zum Thema Videoüberwachung des Bahnhofsgebäudes vorzulegen.

Hintergrund sind wiederholte Einbrüche in das Gebäude sowie in das dort ansässige Bistro. Die letzten dokumentierten Vorfälle:

- 30.12.2022
- 27.06.2023
- 13.08.2023
- 20.07.2025 (versuchter Einbruch, ohne Schaden)

Bereits am 16.10.2023 erhielten die Mitglieder der SVV eine Zusammenfassung über ein Treffen mit der Deutschen Bahn und der Bundespolizei. Ergebnis dieser Begehung war, dass der Bahnhof Brück in die niedrigste Schutzkategorie (C) fällt. Zwar besteht von Seiten der Bundespolizei Bereitschaft zur Installation einer Videoüberwachung, die entstehenden Kosten müssten jedoch vollständig durch die Stadt getragen werden. Für ein Gebäude dieser Größe werden seitens der Bundespolizei 100.000 bis 250.000 € (inkl. IT-Technik) veranschlagt.

Ein praktischer Hinweis aus dem Gespräch war zudem, dass Fahndungserfolge durch Videoaufzeichnungen erfahrungsgemäß gering sind: Kamerawinkel, Entfernung sowie die häufige Nutzung von Kopfbedeckungen durch Täter lassen Bilder oft nicht eindeutig auswertbar erscheinen.

Trotz dieser Bedenken besteht seitens der SVV der Wunsch, eine Entscheidung zur möglichen Einführung einer Videoüberwachung vorzubereiten.

Marktrecherche

1. Firma Planprotect

- Bereits für das Bistro tätig (Sicherheitssystem).
- Angebot für Videoüberwachung liegt vor.
- Hinweis im Angebot: Das Vorhaben sei datenschutzrechtlich kritisch, da öffentliche Flächen (Bushaltestelle, Eingangsbereich, Bahnsteig) erfasst würden.
- Wichtiger Vertragsaspekt: Auch bei Abschaltung der Anlage bestehen keine Kündigungsrechte.
- Systembetrieb und Speicherung lägen bei Planprotect.
- Kosten: ca. 370 € brutto/Monat inkl. Service und Material (60 Monate Vertragslaufzeit); einmalig ca. 1.500 € brutto für Programmierung; 6 Kameras vorgesehen.

2. Firma Mass Security

- Schriftliches Angebot lag erst mit Versand der Mitteilung vor. Somit waren keine mündlichen Nachfragen möglich.
- Mündlich: Möglichkeit der Verpixelung öffentlicher Räume. Entpixelung wäre nur im Tat- oder Fahndungsfall über ein doppeltes Sicherheitssystem möglich.
- Mündlich: Betrieb beim Auftragnehmer.
- Option: Echtzeitüberwachung durch eine Sicherheitsfirma (Kosten noch offen).
- Kosten: einmalige Kosten i.H.v. 29.782,75 € brutto (Angebot siehe Anhang)

3. Kostenübernahme

Die Frage der Kostenübernahme für eine mögliche Videoüberwachung ist bislang offen. Grundsätzlich wäre eine Umlage auf die Mieter denkbar. Nach Rücksprache mit den potenziellen Mietern ergibt sich jedoch, dass von deren Seite nicht unbedingt ein Bedarf an Kameras gesehen wird -

1. aufgrund der zusätzlichen monatlichen finanziellen Belastung,
2. weil eine reine Videoüberwachung keine Interventionsmöglichkeit bietet, sondern lediglich eine abschreckende Wirkung entfaltet, und
3. da im Bistrobereich bereits ein Sicherheitssystem installiert ist.

Wie schon erwähnt hätte die Videoüberwachung überwiegend eine abschreckende Wirkung, stellt jedoch keine Alarmierung dar. Eine unmittelbare Alarmfunktion entstünde nur dann, wenn eine Sicherheitsfirma die Liveübertragung der Kameras in einem definierten Zeitfenster beobachtet und im Bedarfsfall reagieren könnte. Ein entsprechendes Kostenmodell wird derzeit noch von der Firma Mass Security zugearbeitet.

Während der regulären Geschäftszeiten besteht nach Einschätzung der Amtsverwaltung keine Notwendigkeit einer Live-Beobachtung, da die Mieträume und damit das Gebäude besetzt sind. Die bisherigen Einbrüche erfolgten zudem ausschließlich außerhalb der Geschäftszeiten.

Die Initiative zur Einführung einer Videoüberwachung würde vom Eigentümer des Gebäudes, der Stadt Brück, ausgehen. Gleichwohl hängt die Umsetzung entscheidend von den monatlich oder einmalig anfallenden Kosten und deren Verteilung ab. Sollte eine Aufteilung zwischen den Mietparteien und der Stadt Brück erfolgen, könnte eine Akzeptanz durch die Mieter dann realistisch, wenn die monatlichen oder einmaligen Kosten in einem angemessenen Rahmen bleiben und die Videoüberwachung eine Live-Beobachtung

beinhaltet. Eine reine Aufzeichnung ohne Interventionsmöglichkeit bietet den Mietern hingegen keinen ausreichenden Mehrwert, da diese lediglich eine nachträgliche Täterverfolgung ermöglicht, aber den eingetretenen Schaden nicht verhindert.

4. Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten Karsten Koßmagk (DIKOM, Cottbus)

[Zitat: „Aufgrund der vorliegenden Informationen erhalten Sie folgende allgemeine Bewertung:

Eine Videoüberwachung (VÜ) ist die Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen und stellt eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten (nachfolgend pbD) dar.

Nach Art. 5 DSGVO hat der Verantwortliche sicherzustellen, dass pbD entsprechend den Grundsätzen der DSGVO verarbeitet werden. Sofern also das Amt Brück über den Einsatz einer Videoüberwachung bestimmt, den Zweck festlegt und die Mittel bereitstellt, ist es Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO müssen pbD auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit“). Die DSGVO sieht zur Verarbeitung pbD grundsätzlich ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vor, Artikel 6 Abs. 1 DSGVO. Das bedeutet, dass die Verarbeitung pbD grundsätzlich verboten ist, es sei denn, dass alle Betroffenen in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder der Verantwortliche sich einer anderen gesetzlichen Erlaubnisnorm bedienen kann, welche die Verarbeitung pbD rechtfertigt.

Als Rechtsgrundlage für die VÜ kommt Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. § 28 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) in Betracht. Gemäß Art. 6 Abs. 2 DSGVO hat der Brandenburgische Gesetzgeber mit dem § 28 BbgDSG eine spezifische Vorschrift zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume erlassen.

Danach dürfen öffentliche Stellen eine VÜ öffentlich zugänglicher Räume nur durchführen, soweit dies

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 2. zur Wahrnehmung des Hausrechts,
 3. zum Schutz des Eigentums oder Besitzes oder
 4. zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen
- erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

Gemäß den Schilderungen gab es mehrere Einbrüche in Geschäftsräume. Daher kommt § 28 I Nr. 3 BbgDSG in Betracht.

Weitere Voraussetzung des § 28 I Nr. 3 ist, dass die VÜ erforderlich ist:

Hierfür wird ein legitimer Zweck benötigt. Dieser liegt gem. § 28 Abs. 1 Nr. 3 BbgDSG vor - Schutz des Eigentums und Besitzes.

Darüber hinaus muss die VÜ auch geeignet sein. Eine VÜ kann den Schutz des Eigentums

bewirken,
 sofern dauerhaft sichergestellt ist, dass rechtzeitig ein Eingriff in das Eigentumsrecht festgestellt und dahingehend abgewehrt werden kann. Bereits daran bestehen hier Zweifel. Dies würde voraussetzen, dass die VÜ live auf einen Bildschirm übertragen wird und ein Mensch (oder eine technische Einrichtung) rechtzeitig das Eigentum schützen kann (also intervenieren oder die Polizei rufen etc.). Dies kann ich nicht der Sachverhaltsschilderung entnehmen (Planprotect: Cloudspeicherung). Bevor eine VÜ eingesetzt wird, ist auch der Einsatz von milderem Mittel zu prüfen, die den angestrebten (legitimen) Zweck ebenso erfüllen könnten. Das kann ich dem Sachverhalt ebenso wenig entnehmen.

Mildere Mittel wären Beleuchtung, Bewegungsmelder, erhöhte Polizeipräsenz/Sicherheitspersonal, etc. – Der Einsatz der Mittel muss dokumentiert sein. Im Zwischenergebnis scheint die Maßnahme nicht erforderlich zu sein, da es an Geeignetheit mangelt und vorherige mildere Mittel geprüft werden sollten. Selbst wenn man die Erforderlichkeit bejahen würde, müsste schließlich die VÜ auch angemessen sein. Dies ist der Fall, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen, § 28 Abs. 1 BbgDSG. Im vorliegenden Fall ist auf Seiten des Amtes das Recht aus Art. 14 GG i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG zu berücksichtigen, wonach es ihr Eigentum schützen und erforderliche Schutzmaßnahmen ergreifen kann. Auf Seiten der Betroffenen ist zu berücksichtigen, dass ihre Bilddaten durch eventuelle Speicherung für eine weitere Aufbereitung, Auswertung und Verknüpfung mit anderen Informationen dauerhaft zur Verfügung stehen und sie so einem ständigen Missbrauchsrisiko ausgesetzt sind. Dies stellt ein hohes Risiko für die Rechte der Betroffenen dar. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass Personen, die aus beruflichen, persönlichen oder sonstigen Gründen gezwungen sind, den Bahnhof oder die Haltestelle aufzusuchen und sich so dieser Beobachtung aussetzen. Jeder Fahrgast wird verdachtsunabhängig von der Videokamera erfasst. Der Zweck der VÜ steht gegenüber der hohen Anzahl der Betroffenen und damit der Intensität der Beeinträchtigungen in keinem angemessenen Verhältnis. Die Unangemessenheit liegt auch vor, wenn die VÜ nachts oder zu bestimmten Zeiten erfolgen würde, da sich Personen unabhängig von der Tageszeit ständig am Bahnhof oder den Haltestellen aufhalten und somit durchgehend in Ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt wären. Zusammenfassend bleibt der Einsatz der VÜ nicht nur dem Nachweis der Erforderlichkeit schuldig, sondern erweist sich auch als unangemessen. Abschließend sei noch angemerkt, dass eine datenschutzrechtliche Bewertung einer VÜ stets eine Einzelfallprüfung anhand eines konkreten Sachverhaltes erfordert. Das bedeutet, dass die

o.g. Prüfung
für jede Videokamera einzeln am Bahnhof vorzunehmen ist.“ Zitat Ende.]

5. **Datenschutz- und Verwaltungserfordernisse**

Bei einer Installation wären folgende Schritte durch das Amt Brück sicherzustellen (teilweise mit externer Unterstützung):

- Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) nach Art. 35 DSGVO (Pflicht bei dauerhafter Überwachung öffentlicher Bereiche).
- Technikkonzept (Blickwinkel, Auflösung, Speicherung, Zugriffsschutz).
- Zweckbindung und Erforderlichkeit (z. B. Kriminalitätsprävention, Objektschutz).
- Hinweisbeschilderung im Überwachungsbereich.
- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO).
- Einbindung des Datenschutzbeauftragten (intern/extern).
- Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOMs) (z. B. Verschlüsselung, Zugriffsbeschränkung).

Darüber hinaus gilt in Brandenburg die Pflicht zur Konsultation des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (LDA), sofern die DSFA ein hohes Risiko ergibt (§ 36 DSGVO).

6. **Zusammenfassung:**

- Kostenrahmen: von einmaligen vierstelligen Beträgen + dreistelligen monatlichen Kosten (Marktangebote) bis zu Investitionssummen im Bereich 100.000–250.000 € (Schätzung Bundespolizei).
- Wirksamkeit: fraglich, da Täter oft nicht identifizierbar sind.
- Rechtliche Hürden: hoch, insbesondere wegen Datenschutzrecht, Erforderlichkeitsprüfung und Dokumentationspflichten.
- Alternative Maßnahmen: Beleuchtung, Bewegungsmelder, erhöhte Polizeipräsenz oder Sicherheitspersonal.
- Kostenübernahme: bislang ungeklärt; eine Umlage auf Mieter wäre grundsätzlich möglich, wird von diesen jedoch kritisch gesehen (finanzielle Belastung, begrenzter Nutzen). Akzeptanz wäre nur bei geringen monatlichen Kosten und einer zusätzlichen Live-Beobachtung denkbar.

Der Ausschuss für Infrastruktur, Stadt- und regionale Entwicklung Brück wird gebeten, die vorliegenden Informationen zu beraten und das weitere Vorgehen der Amtsverwaltung schriftlich an den Sitzungsdienst zuzuleiten. Dies kann beispielsweise die Vorformulierung eines Beschlusses sein.

Amtsleiter / Datum

Amtdirektor / Datum